

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 854/93 des Rates vom 5. April 1993 über die Durchführungstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten** ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 855/93 der Kommission vom 13. April 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 5
- Verordnung (EWG) Nr. 856/93 der Kommission vom 13. April 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 857/93 der Kommission vom 13. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3663/92 hinsichtlich des Mindestgesamt säuregehalts für den in Portugal erzeugten und durch Verträge über die langfristige Lagerhaltung gebundenen Tafelwein im Wirtschaftsjahr 1992/93** ..... 9
- Verordnung (EWG) Nr. 858/93 der Kommission vom 13. April 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker ..... 11
- Verordnung (EWG) Nr. 859/93 der Kommission vom 13. April 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle ..... 13
- Verordnung (EWG) Nr. 860/93 der Kommission vom 13. April 1993 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse ..... 14
- Verordnung (EWG) Nr. 861/93 der Kommission vom 13. April 1993 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ..... 16
- Verordnung (EWG) Nr. 862/93 der Kommission vom 13. April 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 18
- Verordnung (EWG) Nr. 863/93 der Kommission vom 13. April 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand ..... 20

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

- ★ **Richtlinie 93/8/EWG der Kommission vom 15. März 1993 zur Änderung der Richtlinie 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen** ..... 22
  
- ★ **Richtlinie 93/9/EWG der Kommission vom 15. März 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen** 26
  
- 93/210/EWG :
  
- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. April 1993 über die Einfuhr bestimmter lebender Tiere und ihrer Erzeugnisse aus bestimmten europäischen Ländern in die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche** ..... 33
  
- 93/211/EWG :
  
- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. April 1993 zur Änderung der Entscheidung 93/127/EWG betreffend Schutzmaßnahmen bei Reis mit Ursprung in den Niederländischen Antillen** ..... 36

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 854/93 DES RATES

vom 5. April 1993

## über die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist  
die Abschaffung der Zollformalitäten, -kontrollen und  
-papiere für den gesamten gemeinschaftsinternen grenz-  
überschreitenden Warenverkehr unerlässlich.Allerdings ist nicht auszuschließen, daß die Mitglied-  
staaten weiterhin statistische Daten über den Warenver-  
kehr zwischen Mitgliedstaaten benötigen, der aufgrund  
von Durchfuhrbewegungen und Bewegungen des  
Lagerein- und -ausgangs entsteht.Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates  
vom 7. November 1991 über die Statistiken des Waren-  
verkehrs zwischen Mitgliedstaaten<sup>(4)</sup> ist es den Mitglied-  
staaten untersagt, obligatorische Formalitäten hinsichtlich  
der Erstellung von Durchfuhrstatistiken und Statistiken  
des Lagerverkehrs einzuführen oder beizubehalten. Dies-  
bezüglich muß eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage  
geschaffen werden.Es muß ein Rahmen abgesteckt werden, innerhalb dessen  
die Mitgliedstaaten ermächtigt sind, ihre statistischen  
Erfassungen dieser Bewegungen vorzunehmen, damit  
zwischen den Mitgliedstaaten keine extrem großen Unter-  
schiede im Arbeitsaufwand der Auskunftspflichtigen  
entstehen.In diesem Zusammenhang gilt es, den Zweck der Durch-  
fuhrstatistik und der Statistik des Lagerverkehrs sowie  
dessen Auswirkungen auf die Informationserfassung zudefinieren, für die Übermittlung der erfaßten Daten an  
die vorhandenen Verwaltungsstellen zu sorgen und auf  
deren zuständige Dienste zurückzugreifen, um eventuelle  
Lücken zu schließen, ohne den Arbeitsaufwand der  
Auskunftspflichtigen zu erhöhen.Diese Belastung darf bestimmte Grenzen nicht über-  
schreiten, was sowohl für die Normenklaturen und die zu  
meldenden Einzelinformationen als auch für die Daten-  
träger gilt.Auch in bezug auf die Durchfuhrstatistik und die Statistik  
des Lagerverkehrs von Waren müssen angemessene Entla-  
stungen insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen  
geschaffen werden. Diesem Zweck dient die Festsetzung  
statistischer Schwellen.Die Kommission hat nicht nur Durchfuhrbestim-  
mungen zu dieser Verordnung zu erlassen, sondern auch  
dafür zu sorgen, daß die Arbeitsentlastung der Auskunfts-  
pflichtigen nicht durch andere, von den Mitgliedstaaten  
festgelegte Durchfuhrbestimmungen aufs Spiel  
gesetzt wird. Im übrigen sollte die Kommission bei der  
Erledigung dieser Aufgabe vom Ausschuß für die Statistik  
des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten unter-  
stützt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

(1) Zur Erstellung einer Durchfuhrstatistik und einer  
Statistik des Lagerverkehrs ist es den Mitgliedstaaten frei-  
gestellt, unter Einhaltung der Vorschriften dieser Verord-  
nung die Daten über den Warenverkehr zwischen  
Mitgliedstaaten zu sammeln.(2) Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit  
Gebrauch machen, teilen dies der Kommission mit.

## Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten die in der  
Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 in Artikel 2 Buchstaben  
a), b), c), d), e) und f) aufgeführten Definitionen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 107 vom 28. 4. 1992, S. 16.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992, S. 210, und

AbI. Nr. C 72 vom 15. 3. 1993.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 1.

- (2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als
- a) Durchfuhr: das Durchqueren eines bestimmten Mitgliedstaats durch Waren, die zwischen zwei außerhalb dieses Mitgliedstaats gelegenen Orten befördert werden;
  - b) unterbrochene Durchfuhr: eine Durchfuhr, in deren Verlauf eine Umladung stattfindet, wobei der Umschlag ebenfalls als solche betrachtet wird;
  - c) Zollagerverfahren: das für die Lagerung in Zollagern geltende Zollverfahren in der Definition der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Zollager<sup>(1)</sup>;
  - d) zuständige statistische Stellen: die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen.

#### Artikel 3

Von den in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 genannten Waren sind diejenigen Waren Gegenstand einer Erfassung im Hinblick auf die Erstellung der Durchfuhrstatistik eines bestimmten Mitgliedstaats, die sich in diesem Mitgliedstaat in unterbrochener Durchfuhr befinden, mit Ausnahme der Waren, die als nicht gemeinschaftliche Waren in den betreffenden Mitgliedstaat verbracht und anschließend in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

#### Artikel 4

Von den in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 genannten Waren sind Gegenstand einer Erfassung im Hinblick auf die Erstellung der Statistik des Lagerverkehrs eines bestimmten Mitgliedstaats

- a) Waren, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 von einem in diesem Mitgliedstaat gelegenen Zollager in ein in einem anderen Mitgliedstaat gelegenes Zollager verbracht werden, ohne daß das Zollagerverfahren beendet wird;
- b) Waren, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 von einem in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Zollager in ein in diesem Mitgliedstaat gelegenes Zollager verbracht werden, ohne daß das Zollagerverfahren beendet wird;
- c) in diesem Mitgliedstaat in ein Zollagerverfahren übergeführte Waren, die nach dem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat versendet werden;
- d) in diesem Mitgliedstaat in ein Zollagerverfahren übergeführte Waren mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat, die nach dem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren in diesen Mitgliedstaat verbracht wurden.

#### Artikel 5

(1) Unter den von ihnen festgelegten Bedingungen gestatten die Mitgliedstaaten den Auskunftspflichtigen, als Datenträger für die statistischen Informationen die bereits

für andere Zwecke erforderlichen Handels- oder Verwaltungsdokumente zu verwenden.

Zur Vereinheitlichung ihrer Basisdokumentation können die Mitgliedstaaten jedoch rein statistische Datenträger vorsehen, sofern es dem Auskunftspflichtigen freigestellt bleibt, die einen oder die anderen zu verwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Datenträger von ihnen zugelassen oder vorgesehen sind.

#### Artikel 6

(1) In einem bestimmten Mitgliedstaat ist der Auskunftspflichtige gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 diejenige natürliche oder juristische Person, die in diesem Mitgliedstaat an einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beteiligt ist und das nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 als Datenträger für die statistischen Informationen vorgesehene Handels- oder Verwaltungsdokument erstellt.

Andernfalls bestimmt jeder Mitgliedstaat abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 unter den Verwaltungsstellen, denen das in Absatz 1 genannte Dokument vorgelegt wird, diejenige Stelle, der die Auskunftspflicht obliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen ergreifen, um die Auskunftspflichtigen ganz oder teilweise von ihren Pflichten zu entbinden.

(3) Der Auskunftspflichtige oder die in Absatz 1 genannte Stelle hat sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung, den gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 festgelegten Vorschriften sowie den von den Mitgliedstaaten in Anwendung dieser Bestimmungen ergriffenen Maßnahmen zu richten.

#### Artikel 7

(1) In dem den zuständigen Stellen vorzulegenden Datenträger für die statistischen Informationen

— erfolgt die Benennung der Waren unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 gemäß ihrer gängigen Handelsbezeichnung so präzise, daß sie ohne weiteres eindeutig identifiziert und der ihnen entsprechenden statistischen Unterteilung mit der tiefsten Aufgliederungsebene in der geltenden Fassung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems für die Durchfuhrstatistik bzw. der Kombinierten Nomenklatur für die Statistik des Lagerverkehrs zugeordnet werden können, unabhängig von der Ebene, auf der diese Nomenklaturen angewandt werden; diese Bestimmung beeinträchtigt jedoch nicht die Anwendung des Einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik — revidiert (NST/R) — anstelle der vorstehend genannten Nomenklaturen durch die Mitgliedstaaten, sofern dies nicht den Regelungen über die zu verwendenden Datenträger widerspricht;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 1.

— kann für jede Warenart auch die Codenummer verlangt werden, die der Unterteilung in der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Nomenklatur entspricht.

(2) Auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden die Länder mit den in der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup> festgelegten alphabetischen oder numerischen Codes bezeichnet.

Die Auskunftspflichtigen haben sich bei der Anwendung von Unterabsatz 1 an die Weisungen der zuständigen nationalen Stellen zu halten, was die Erstellung der unter diese Verordnung fallenden Statistiken anbelangt.

#### Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten, die eine Durchfuhrstatistik erstellen, bestimmen, welche der folgenden Angaben für die einzelnen Warenarten auf dem Datenträger für die statistischen Informationen einzutragen sind :

- a) das Versendungsland im Sinne von Artikel 9 ;
- b) das Bestimmungsland im Sinne von Artikel 9 ;
- c) die Warenmenge, in Rohmasse, im Sinne von Artikel 9 ;
- d) der Verkehrszweig gemäß Artikel 9 Buchstabe f) Nummer 1 ;
- e) der Ort der Unterbrechung der Durchfuhr gemäß Artikel 9.

(2) Die Mitgliedstaaten, die ein Statistik des Lagerverkehrs erstellen, bestimmen, welche der folgenden Angaben für die einzelnen Warenarten auf dem Datenträger für die statistischen Informationen einzutragen sind :

- a) im Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden, der Versendungsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 9 ;
- b) im Mitgliedstaat, den die Waren verlassen, der Bestimmungsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 9 ;
- c) das Ursprungsland im Sinne von Artikel 9 ; diese Angabe kann jedoch nur im Rahmen des Gemeinschaftsrechts verlangt werden ;
- d) die Warenmenge, in Rohmasse oder in Eigenmasse, im Sinne von Artikel 9, sowie in besonderen Maßeinheiten entsprechend der Kombinierten Nomenklatur, sofern diese gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 Anwendung findet ;
- e) der Zollwert ;
- f) der mutmaßliche Verkehrszweig gemäß Artikel 9 Buchstabe f) Nummer 2 ;
- g) im Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden, die Bestimmungsregion.

(3) Die Definition der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Angaben und die Modalitäten für ihre Eintragung auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden, soweit nicht durch diese Verordnung geregelt, nach dem Verfahren von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 festgelegt.

#### Artikel 9

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 8 gelten als

- a) Versendungsland/Versendungsmitgliedstaat : das letzte Land/der letzte Mitgliedstaat, in dem die Waren Gegenstand von nicht mit ihrer Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften waren ;
- b) Bestimmungsland/Bestimmungsmitgliedstaat : das letzte Land/der letzte Mitgliedstaat, in das/den die Waren, soweit dies zum Zeitpunkt der Erstellung des Datenträgers für die statistischen Informationen bekannt ist, verbracht werden sollen ;
- c) Ursprungsland : das Land des Warenursprungs im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung<sup>(2)</sup> ;
- d) Rohmasse : die Masse der Waren mit sämtlichen Umschließungen, mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern ;
- e) Eigenmasse : die Masse der Waren ohne alle Umschließungen ;
- f) Verkehrszweig : der durch das aktive Beförderungsmittel bestimmte Verkehrszweig
  1. vor oder nach der Unterbrechung der Durchfuhr,
  2. bei Eintreffen im Lager oder bei Verlassen des Lagers.

Als Verkehrszweige gelten :

Code	Bezeichnung
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Post
7	Fest installierte Transporteinrichtungen
8	Binnenschiffsverkehr
9	Eigenantrieb

Wenn einer der obengenannten, unter den Codes 1, 2, 3, 4 und 8 aufgeführten Verkehrszweige erwähnt wird, können die Mitgliedstaaten auch Angaben darüber verlangen, ob die Güter im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 in Behältern befördert werden ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/88 (AbI. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/91 (AbI. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 4).

- g) Ort der Unterbrechung der Durchfuhr: Hafen, Flughafen oder jeglicher andere Ort, an dem die Durchfuhr unterbrochen wird, im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b).

#### Artikel 10

(1) Ist es für die eigenen Zwecke des in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Handels- oder Verwaltungsdokuments nicht erforderlich, die in den Artikeln 7 und 8 aufgeführten Angaben in dieses Dokument einzutragen, so beauftragen die Mitgliedstaaten die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Verwaltungsstelle mit der Erhebung und Weiterleitung dieser Angaben an die zuständigen statistischen Stellen nach von den Mitgliedstaaten festgelegten Modalitäten und unter Berücksichtigung der Anforderungen der genannten statistischen Stellen.

(2) Unbeschadet von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten die von den Verwaltungsdiensten zur Übermittlung dieser Daten zu verwendenden Datenträger bereit.

#### Artikel 11

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als statistische Schwellen die für die Durchfuhrstatistik in Rohmasse und für die Statistik des Lagerverkehrs in Werten oder in Masse ausgedrückten Grenzen, unterhalb deren die Auskunftspflichtigen von ihren Verpflichtungen entbunden sind.

(2) Für die Durchfuhrstatistik wird die Schwelle je Warenart mindestens festgesetzt auf:

- 50 kg im Luftverkehr,
- 1 000 kg in den übrigen Verkehrszweigen.

(3) Für die Statistik des Lagerverkehrs wird die Schwelle mindestens auf 800 ECU je Warenart festgesetzt, unabhängig von der Masse der Ware, oder mindestens auf 50 kg je Warenart im Luftverkehr oder mindestens auf 1 000 kg je Warenart in den übrigen Verkehrszweigen, unabhängig vom Wert der Ware.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. April 1993.

#### Artikel 12

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden nach dem in Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 vorgesehenen Verfahren erlassen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die zur Sammlung der Informationen im Hinblick auf die Erstellung der Durchfuhrstatistik und der Statistik des Lagerverkehrs erforderlichen Vorschriften erlassen, sofern sie nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind oder gemäß Absatz 1 erlassen wurden.

Sollten diese nationalen Vorschriften jedoch dazu führen, daß die Aufwandserleichterung für den Auskunftspflichtigen in Frage gestellt wird, so werden die Vorschriften, mit denen diese Erleichterung wiederhergestellt wird, gemäß dem genannten Artikel erlassen.

#### Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Maßnahmen sie zur Durchführung dieser Verordnung ergreifen.

#### Artikel 14

Der durch Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 eingesetzte Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

#### Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung bleibt bis zum 31. Dezember 1996 in Kraft. Spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt legt die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor und unterbreitet erforderlichenfalls einen Vorschlag.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. TRØJBORG

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 855/93 DER KOMMISSION**

vom 13. April 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 762/93 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 8. April 1993 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 762/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 11.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. April 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer <sup>(*)</sup>
0709 90 60	141,75 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	141,75 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 00	179,35 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	144,20
1001 90 99	144,20 <sup>(2)</sup>
1002 00 00	153,48 <sup>(2)</sup>
1003 00 10	137,79
1003 00 20	137,79
1003 00 80	137,79 <sup>(2)</sup>
1004 00 00	115,80
1005 10 90	141,75 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	141,75 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	148,84 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	52,63 <sup>(2)</sup>
1008 20 00	96,46 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	56,99 <sup>(2)</sup>
1008 90 10	(7)
1008 90 90	56,99
1101 00 00	214,52 <sup>(2)</sup>
1102 10 00	226,74
1103 11 30	290,53
1103 11 50	290,53
1103 11 90	230,20

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 856/93 DER KOMMISSION**

vom 13. April 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 8. April 1993 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-  
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. April 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	1,79
1001 90 99	0	0	0	1,79
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	2,50

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
1107 10 11	0	0	0	3,19	3,19
1107 10 19	0	0	0	2,38	2,38
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 857/93 DER KOMMISSION**

vom 13. April 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3663/92 hinsichtlich des Mindestgesamtsäuregehalts für den in Portugal erzeugten und durch Verträge über die langfristige Lagerhaltung gebundenen Tafelwein im Wirtschaftsjahr 1992/93**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugal, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 257 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3663/92 der Kommission <sup>(3)</sup> besteht im Wirtschaftsjahr 1992/93 die Möglichkeit, für Tafelwein und andere Erzeugnisse langfristige Lagerverträge zu schließen. In Artikel 2 und im Anhang der genannten Verordnung sind die Mindestanforderungen festgelegt, denen weißer und roter Tafelwein insbesondere hinsichtlich des in Weinsäure ausgedrückten Mindestgesamtsäuregehalts zu genügen haben.

Der in Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 257 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehene Zeitraum wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 des Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3876/92 <sup>(5)</sup>, bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

In Portugal wird Tafelwein unter Bedingungen gewonnen, die denen entsprechen, die in Spanien festgestellt und akzeptiert sind. Für den in Spanien und Portugal erzeugten Tafelwein sollte deshalb ein einheitlicher Mindestgesamtsäuregehalt festgelegt werden. Die betreffende Maßnahme müßte gleichzeitig mit der genannten, den Abschluß von privaten Lagerverträgen eröffnenden Verordnung in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3663/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 19. Dezember 1992.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 2.

**ANHANG****QUALITATIVE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN TAFELWEIN****I. Weißweine**

- |                                                          |                                                                             |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| a) Vorhandener Mindestalkoholgehalt :                    | 10,5 % vol                                                                  |
| b) Mindestgesamtsäuregehalt (in Weinsäure ausgedrückt) : | 5 g je Liter ; 4 g je Liter für in Spanien und Portugal erzeugte Tafelweine |
| c) Höchstgehalt an flüchtiger Säure :                    | 9 Milliäquivalente je Liter                                                 |
| d) Schwefeldioxidhöchstgehalt :                          | 155 mg je Liter                                                             |

**II. Rotweine**

- |                                                          |                                                                             |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| a) Vorhandener Mindestalkoholgehalt :                    | 10,5 % vol                                                                  |
| b) Mindestgesamtsäuregehalt (in Weinsäure ausgedrückt) : | 5 g je Liter ; 4 g je Liter für in Spanien und Portugal erzeugte Tafelweine |
| c) Höchstgehalt an flüchtiger Säure :                    | 11 Milliäquivalente je Liter                                                |
| d) Schwefeldioxidhöchstgehalt :                          | 115 mg je Liter                                                             |

Roséweine müssen den vorgenannten, für Rotweine vorgesehenen Bedingungen entsprechen, abgesehen von den Höchstgrenzen für schweflige Säure ; der Höchstgehalt an schwefliger Säure ist der für Weißweine geltende Höchstgehalt.

Für Tafelweine der Arten R III, A II und A III gelten jedoch die Bedingungen unter den Buchstaben a) und d) nicht.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 858/93 DER KOMMISSION**

vom 13. April 1993

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 789/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 850/93 <sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 789/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 8. April 1993 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 66.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 38.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. April 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(2)</sup>
1701 11 10	36,28 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	36,28 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	36,28 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	36,28 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	44,33
1701 99 10	44,33
1701 99 90	44,33 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 859/93 DER KOMMISSION**

vom 13. April 1993

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls  
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2053/92 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung  
(EWG) Nr. 3868/92 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 851/93 <sup>(5)</sup>, festgesetzt  
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3868/92 genannten Vorschriften und Durchführungs-  
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-  
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem  
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte  
Baumwolle wird auf 69,620 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 106.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 40.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 860/93 DER KOMMISSION**

vom 13. April 1993

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und  
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/92<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 756/93 der Kommission<sup>(6)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/93<sup>(7)</sup>,  
festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(8)</sup> ist  
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(9)</sup> betref-  
fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und  
2302 40 geändert worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1993

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 8. April 1993 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(11)</sup>, die zur  
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75  
unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG)  
Nr. 756/93 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöp-  
fungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. April 1993 in Kraft.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 39.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 71.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. April 1993 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1102 30 00,	161,13	164,15
1103 14 00	161,13	164,15
1103 29 50	161,13	164,15
1104 19 91	273,62	279,66
1108 19 10	231,06	261,89

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 861/93 DER KOMMISSION**

vom 13. April 1993

**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. März 1993 bei der  
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in  
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages  
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 779/93 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
779/93 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-  
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung  
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Verordnung (EWG) Nr. 779/93 festgesetzten  
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-  
nung angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1993

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 41.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. April 1993 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker:	37,70	
Rohzucker:	34,68	
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$37,70 \times \frac{S^{(1)}}{100}$	oder
Falls diese Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt worden sind, auch nach dem Auflösen invertiert:		der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen:	—	
Isoglukose <sup>(2)</sup> :	37,70 <sup>(3)</sup>	

(1) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(2) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 862/93 DER KOMMISSION**  
**vom 13. April 1993**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in**  
**unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 767/93 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 767/93  
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die  
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die  
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates <sup>(4)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden

bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der  
Kommission <sup>(5)</sup> erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-  
nung (EWG) Nr. 767/93 festgesetzt wurden, werden wie  
im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. April 1993 zur Änderung der Ausführerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(1)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	34,68 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	31,98 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	34,68 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	31,98 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3770
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	37,70
1701 99 10 910	37,70
1701 99 10 950	37,70
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3770

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 863/93 DER KOMMISSION**

vom 13. April 1993

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse  
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf  
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 769/93<sup>(3)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
769/93 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-  
führungsbestimmungen auf die Angaben, über die dieKommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die  
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-  
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der  
Verordnung (EWG) Nr. 769/93 wird gemäß den im  
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-  
ändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 16.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. April 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	37,70 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 60 10 000	37,70 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 000	0,3770 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	37,70 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,3770 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 90 71 000	0,3770 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 90 90 900	0,3770 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	37,70 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,3770 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

<sup>(4)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 252/93 (ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 48), bestimmt.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## RICHTLINIE 93/8/EWG DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

zur Änderung der Richtlinie 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom  
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvor-  
schriften über Materialien und Gegenstände, die dazu  
bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu  
kommen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit dieser Richtlinie geplanten Gemeinschaftsmaß-  
nahmen sind zur Verwirklichung der Ziele des Binnen-  
marktes nicht nur notwendig, sondern unerlässlich ; diese  
Ziele können die Mitgliedstaaten nicht alleine erreichen.  
Außerdem ist deren Verwirklichung auf Gemeinschafts-  
ebene schon in der Richtlinie 89/109/EWG vorgesehen.

Nach der Richtlinie 90/128/EWG der Kommission vom  
23. Februar 1990 über Materialien und Gegenstände aus  
Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in  
Berührung zu kommen<sup>(2)</sup>, geändert durch die Richtlinie  
92/39/EWG<sup>(3)</sup>, kann zwischen einer Untersuchung über  
die Migration auf Lebensmittel oder in Simulanzlöse-  
mittel gewählt werden, während die Richtlinie  
82/711/EWG des Rates<sup>(4)</sup> nur eine Untersuchung der  
Migration in Simulanzlösemittel vorschreibt, es sei denn,  
die Analyseverfahren zur Bestimmung der Migration in

Lebensmittel ist offiziell zugelassen. Diese Diskrepanz  
kann sich auf die ordnungsgemäße Anwendung der  
Richtlinie auswirken und muß daher beseitigt werden.

Angesichts der starken Verbreitung von Mikrowellen-  
herden sind neue Versuchsbedingungen auszuarbeiten.

Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, eigene Vorschriften  
für Versuche bei hohen Temperaturen zu erlassen, ist zu  
beseitigen, damit bestehende Diskrepanzen überwunden  
werden können.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmit-  
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 82/711/EWG wird wie folgt geändert :

1. Die Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung :

*„Artikel 2*

Die Einzelwerte und der Gesamtwert der Migration aus  
den in Artikel 1 genannten Materialien und Gegen-  
ständen in oder auf Lebensmittel oder Simulanzlöse-  
mittel dürfen bzw. darf die Grenzwerte der Richtlinie  
90/128/EWG der Kommission<sup>(\*)</sup> oder anderer Einzel-  
richtlinien nicht überschreiten.

*Artikel 3*

(1) Bei Lebensmitteln wird die Einhaltung der  
Migrationsgrenzwerte unter den nach der gegenwärtigen  
Praxis vorhersehbaren längsten Zeit- und  
höchsten Temperaturbedingungen geprüft.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 38.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1990, S. 19 ; Richtlinie berichtigt im  
ABl. Nr. L 349 vom 13. 12. 1990, S. 26.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 168 vom 23. 6. 1992, S. 21.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 297 vom 23. 10. 1982, S. 26.



Bei Simulanzlösemitteln wird die Einhaltung der Migrationsgrenzwerte durch die konventionellen Migrationsuntersuchungen, die nach den im Anhang angegebenen Grundregeln durchzuführen sind, geprüft.

- (2) a) Stellt jedoch ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer eingehenden Begründung anhand neuer Daten oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Daten nach dem Erlass dieser Richtlinie fest, daß die in dem Anhang niedergelegten Grundregeln für die Migrationsuntersuchungen aus technischen Gründen oder weil die tatsächlichen Gebrauchsbedingungen von den in der Tabelle im Anhang vorgeschriebenen Versuchsbedingungen wesentlich abweichen, bei einem bestimmten Material oder Gegenstand aus Kunststoff nicht anwendbar sind, so kann er die Anwendung der im Anhang niedergelegten Grundregeln in seinem Hoheitsgebiet und begrenzt auf den spezifischen Fall aussetzen und die Anwendung geeigneterer Grundregeln gestatten. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.
- b) Die Kommission prüft unverzüglich die von dem Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß; danach gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ändert erforderlichenfalls diese Richtlinie. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der geeigneterer Grundregeln erlassen hat, diese beibehalten, bis die genannten Änderungen in Kraft treten.

(\*) ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1990, S. 19; Richtlinie berichtigt im ABl. Nr. L 349 vom 13. 12. 1990, S. 26.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

#### *Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie ab dem 1. April 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. März 1993

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## „ANHANG

## GRUNDREGELN FÜR DIE ERMITTLUNG DER MIGRATION IN SIMULANZLÖSEMittel

Die Migration in Simulanzlösemittel wird mit den in Kapitel I genannten Simulanzlösemitteln und unter den in Kapitel II beschriebenen Versuchsbedingungen ermittelt. Die Migration wird jedoch nur bei Simulanzlösemitteln und unter Versuchsbedingungen ermittelt, die hier erfahrungsgemäß als die strengsten gelten.

## KAPITEL I

## Simulanzlösemittel

1. *Allgemeiner Fall: Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit Lebensmitteln aller Art in Berührung kommen*

Durchführung der Versuche unter Verwendung aller nachstehenden Simulanzlösemittel, wobei für jedes Simulanzlösemittel eine neue Probe des Materials oder Gegenstands zu benutzen ist:

- destilliertes Wasser oder Wasser von gleicher Qualität (= Simulanzlösemittel A),
- 3%ige Essigsäure (G/V) in wäßriger Lösung (= Simulanzlösemittel B),
- 15%iges Ethanol (V/V) in wäßriger Lösung (= Simulanzlösemittel C),
- rektifiziertes Olivenöl (= Simulanzlösemittel D)<sup>(1)</sup>; wenn aus gerechtfertigten technischen Gründen im Zusammenhang mit dem Analysenverfahren andere Simulanzlösemittel verwendet werden müssen, ist das Olivenöl durch eine Mischung synthetischer Triglyzeride<sup>(2)</sup> oder durch Sonnenblumenöl zu ersetzen. Sind die vorgenannten Simulanzlösemittel ungeeignet, können andere Simulanzlösemittel und geeignete Zeit- und Temperaturbedingungen gewählt werden.

Jedoch darf das Simulanzlösemittel A nur in den Fällen benutzt werden, die ausdrücklich in der Tabelle des Anhangs vorgesehen sind.

2. *Sonderfall: Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit einem einzigen Lebensmittel oder mit einer bestimmten Gruppe von Lebensmitteln in Berührung kommen*

Die Versuche werden durchgeführt

- unter ausschließlicher Verwendung der Simulanzlösemittel, die für das betreffende Lebensmittel oder die betreffende Gruppe von Lebensmitteln in der Richtlinie 85/572/EWG des Rates<sup>(3)</sup> angegeben sind,
- in Fällen, in denen das betreffende Lebensmittel oder die betreffende Gruppe von Lebensmitteln nicht in der im ersten Gedankenstrich genannten Liste enthalten ist, unter Verwendung nur desjenigen oder derjenigen unter Punkt 1 angegebenen Simulanzlösemittel(s), das (bzw. die) hinsichtlich der Extraktionsfähigkeit diesem Lebensmittel oder dieser Lebensmittelgruppe am besten entspricht (entsprechen).

## KAPITEL II

## Versuchsbedingungen (Zeiten und Temperaturen)

1. Für die Durchführung der Migrationsuntersuchungen sind unter den in der Tabelle genannten Standardzeiten und Standardtemperaturen diejenigen zu wählen, die den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Berührungsbedingungen der zur Prüfung anstehenden Materialien und Gegenstände aus Kunststoff am besten entsprechen, aber nicht weniger streng sind.
2. Bei gegebener Versuchsdauer und -temperatur braucht ein Material oder Gegenstand nicht mehr bei kürzerer Versuchsdauer und gleichbleibender Temperatur und auch nicht mehr bei gleichbleibender Versuchsdauer und niedrigerer Temperatur geprüft zu werden.
3. Fällt jedoch ein Material oder Gegenstand aus Kunststoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung unter mindestens zwei Zeit- und Temperaturkombinationen im Sinne der Tabelle, so wird die Migration bestimmt, indem man dieses Material oder diesen Gegenstand ohne Austausch des Simulanzlösemittels nacheinander allen vorgesehenen Versuchsbedingungen unterwirft.

<sup>(1)</sup> Eigenschaften des rektifizierten Olivenöls:

- Jodzahl (Wijs) = 80—88,
- Brechungszahl bei 25 °C = 1,4665—1,4679,
- Säuregehalt (ausgedrückt in % Ölsäure) = höchstens 0,5 %,
- Anzahl von Peroxyden (ausgedrückt in tausend Äquivalenten Sauerstoff je kg Öl) = höchstens 10.

<sup>(2)</sup> Eigenschaften des Standardgemisches synthetischer Triglyzeride: wie im Artikel von K. Figge, „Food cosmet. Toxicol“ 10 (1972) 81.5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 14.

4. Kommen Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung unter allen Zeitbedingungen mit Lebensmitteln in Berührung, gelten folgende Versuchsbedingungen :
- Kann das Material oder der Gegenstand aus Kunststoff bei tatsächlicher Verwendung bei Temperaturen bis 70 °C verwendet werden und ist dies in der Etikettierung oder der Gebrauchsanleitung angegeben, muß nur der 10-Tage-Versuch bei 40 °C durchgeführt werden ;
  - kann das Material oder der Gegenstand aus Kunststoff bei tatsächlicher Verwendung bei Temperaturen über 70 °C verwendet werden, gelten folgende Versuchsbedingungen :
    - Enthalten Etikettierung oder Gebrauchsanleitung keine Angaben über die zu erwartende Zeit und Temperatur bei der tatsächlichen Verwendung, so sind bei den Versuchen die Simulanzlösemittel B und C zwei Stunden lang bei 100 °C oder bei Rückfluß der Kondensflüssigkeit und Simulanzlösemittel D zwei Stunden bei 175 °C zu verwenden ;
    - enthalten Etikettierung oder Gebrauchsanleitung Angaben zu den Berührungsbedingungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung, so sind Zeiten und Temperaturen aus der Tabelle zu wählen.
5. In Abweichung von den Anforderungen, die in der Tabelle und in Ziffer 2 niedergelegt sind, müssen nur der 2-Stunden-Versuch bei 70 °C und der 10-Tage-Versuch bei 40 °C durchgeführt werden, wenn das Material oder der Gegenstand aus Kunststoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung weniger als 15 Minuten lang bei Temperaturen von 70 °C bis 100 °C verwendet werden kann und dies aus der betreffenden Etikettierung oder Gebrauchsanleitung hervorgeht. Diese Versuche werden separat unter Verwendung verschiedener Proben durchgeführt. Für jede dieser beiden Versuchsarten ist eine neue Probe aus demselben Material oder Gegenstand zu untersuchen.
6. Wird festgestellt, daß die Anwendung der in der Tabelle angegebenen Versuchsbedingungen an dem Material oder Gegenstand aus Kunststoff physikalische oder sonstige Veränderungen hervorruft, die unter bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht eintreten, sind bei den Migrationsuntersuchungen Bedingungen anzuwenden, die für den besonderen Fall am besten geeignet sind.
7. Bei Materialien und Gegenständen, die in einem Mikrowellenherd verwendet werden können, ist die Migrationsuntersuchung mit einem konventionellen Herd durchzuführen und sind Dauer und Temperatur der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle

Berührungsbedingungen bei der tatsächlichen Verwendung	Versuchsbedingungen
<i>Berührungszeit</i>	<i>Versuchszeit</i>
t ≤ 0,5 Stunden	0,5 Stunden
0,5 Stunden < t ≤ 1 Stunde	1 Stunde
1 Stunde < t ≤ 2 Stunden	2 Stunden
2 Stunden < t ≤ 24 Stunden	24 Stunden
t > 24 Stunden	10 Tage
<i>Berührungstemperatur</i>	<i>Versuchstemperatur</i>
T ≤ 5 °C	5 °C
5 °C < T ≤ 20 °C	20 °C
20 °C < T ≤ 40 °C	40 °C
40 °C < T ≤ 70 °C	70 °C
70 °C < T ≤ 100 °C	100 °C oder Rückflußtemperatur
100 °C < T ≤ 121 °C	121 °C (*)
121 °C < T ≤ 130 °C	130 °C (*)
130 °C < T ≤ 150 °C	150 °C (**)
T > 150 °C	175 °C (**)

(\*) Simulanzlösemittel C bei Rückflußtemperatur verwenden.

(\*\*) Simulanzlösemittel D bei 150 °C oder 170 °C verwenden, gegebenenfalls zusätzlich zu den Simulanzlösemitteln A, B und C, bei 100 °C oder bei Rückflußtemperatur.\*

**RICHTLINIE 93/9/EWG DER KOMMISSION**

vom 15. März 1993

zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit dieser Richtlinie geplanten Gemeinschaftsmaßnahmen sind zur Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes nicht nur notwendig, sondern unerlässlich ; diese Ziele können die Mitgliedstaaten nicht alleine erreichen. Außerdem ist deren Verwirklichung auf Gemeinschaftsebene schon in der Richtlinie 89/109/EWG vorgesehen.

Die Richtlinie 90/128/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, geändert durch die Richtlinie 92/39/EWG<sup>(3)</sup>, sieht insbesondere in Artikel 3 Absatz 4 vor, daß die Frist für die Verwendung der Stoffe des Anhangs II Abschnitt B verlängert werden kann.

Nach den vorliegenden Informationen können bestimmte Stoffe, die in einzelnen Mitgliedstaaten vorläufig zugelassen wurden, in die Gemeinschaftsliste aufgenommen werden, während andere endgültig verboten werden müssen.

Einige in einzelnen Mitgliedstaaten vorläufig zugelassene Stoffe können während eines genau festgelegten Zeitraums weiterverwendet werden, da die vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß angeforderten Informationen noch nicht vorliegen, die betreffenden Untersuchungen aber bereits angelaufen bzw. geplant sind.

Nach dem Erlaß der Richtlinie 90/128/EWG ist die Verwendung weiterer Stoffe beantragt worden, deren technische Daten eine Aufnahme in die Gemeinschaftsliste erlauben.

Die Einschränkungen für bestimmte Stoffe sind entsprechend den vorliegenden Informationen zu ändern.

Bestimmte genau bezeichnete Stoffe, die in solchen Stoffgruppen enthalten sind, die nicht genau festgelegt sind und die jetzt gestrichen werden, müssen weiterverwendet werden können, bis über ihre Aufnahme in die Gemeinschaftsliste entschieden worden ist.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 90/128/EWG wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 3 angefügt :

„(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Prüfung auf Übereinstimmung mit den spezifischen Migrationswerten ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen werden kann, daß unter der Annahme des vollständigen Übergangs der im Bedarfsgegenstand enthaltenen Substanz der spezifische Migrationswert nicht überschritten werden kann.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert :

a) Punkt 8 wird wie folgt geändert :

— Nach „QM(T) = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppe.“ wird folgender Wortlaut eingefügt :

„Die Einhaltung des QM(T)-Wertes ist durch Messung mit einer validierten Analyse-methode zu bestimmen. Solange eine solche Methode nicht zur Verfügung steht, kann eine Analyse-methode mit einer geeigneten Empfindlichkeit, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist ;“ ;

— nach „SML(T) = spezifischer Migrationswert in Lebensmitteln oder Lebensmittelsimulanzien, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppe.“ wird folgender Wortlaut eingefügt :

„Die Einhaltung des SML(T)-Wertes ist durch Messung mit einer validierten Analyse-methode zu bestimmen. Solange eine solche Methode nicht zur Verfügung steht, kann eine Analyse-methode mit einer geeigneten Empfindlichkeit, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist.“ ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 38.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1990, S. 19 ; Richtlinie berichtigt im ABl. Nr. L 349 vom 13. 12. 1990, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 23. 6. 1992, S. 21.

## b) Abschnitt A :

- Die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe werden hinzugefügt ;
- die Angaben in der Spalte „Anwendungsbeschränkungen“ zu den im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Stoffen werden wie angegeben geändert ;

## c) Abschnitt B :

- Die im Anhang III dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe werden als Ersatz für solche Stoffgruppen, die nicht genau bezeichnet sind und durch diese Richtlinie gestrichen werden, hinzugefügt ;
- die im Anhang IV dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe werden gestrichen ;

## d) die im Anhang V dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe werden von Abschnitt B in Abschnitt A übernommen. Für sie gelten jetzt die gegebenenfalls angegebenen Einschränkungen.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie ab dem 1. April 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

## Die Mitgliedstaaten

- erlauben ab dem 1. April 1994 den Handel mit und die Verwendung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die dieser Richtlinie entsprechen ;
- verbieten ab dem 1. April 1996 den Handel mit und die Verwendung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die dieser Richtlinie nicht entsprechen.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. März 1993

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## VERZEICHNIS DER MONOMERE UND SONSTIGEN AUSGANGSSTOFFE, DIE DEM ABSCHNITT A HINZUGEFÜGT WERDEN

PM/REF-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
(1)	(2)	(3)	(4)
15565	000106-46-7	1,4-Dichlorbenzol	SML = 12 mg/kg
15820	000345-92-6	4,4'-Difluorbenzophenon	SML = 0,05 mg/kg
17160	000097-53-0	Eugenol	SML = 0,01 mg/kg
22390	000840-65-3	Dimethylnaphthalin-2,6-dicarboxylat	SML = 0,05 mg/kg
24057	000089-32-7	Pyromellitsäureanhydrid	SML = 0,05 mg/kg (berechnet als Pyromellitsäure)
24475	001313-82-2	Natriumsulfid	
24540	009005-25-8	Lebensmittelstärke	
24888	003965-55-7	Dimethyl-5-sulfoisophthalat, Mononatriumsalz	SML = 0,05 mg/kg

## ANHANG II

## VERZEICHNIS DER MONOMERE UND SONSTIGEN AUSGANGSSTOFFE IN ABSCHNITT A, FÜR WELCHE DER INHALT DER SPALTE „BESCHRÄNKUNGEN“ GEÄNDERT WIRD

PM/REF-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
(1)	(2)	(3)	(4)
12788	002432-99-7	11-Aminoundecansäure	SML = 5 mg/kg

## ANHANG III

## VERZEICHNIS DER MONOMERE UND SONSTIGEN AUSGANGSSTOFFE, DIE DEM ABSCHNITT B HINZUGEFÜGT WERDEN

PM/REF-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
(1)	(2)	(3)	(4)
10599/90A	061788-89-4	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C 18), destillierte	
10599/91	061788-89-4	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C 18), nicht destillierte	
10599/92A	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C 18), destillierte	
10599/93	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C 18), nicht destillierte	

## ANHANG IV

## VERZEICHNIS DER GESTRICHENEN MONOMERE UND SONSTIGEN AUSGANGSSTOFFE

PM/REF-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Anwendungsbeschränkungen
(1)	(2)	(3)	(4)
10599/90	061788-89-4	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C 18)	
10599/92	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C 18)	
10600	—	Säuren, geradkettige, mit geradzahlgiger Kohlenstoffkette (C 8-C 22), und die Dimere und Trimere von ungesättigten Säuren	
10720	000999-55-3	Allylacrylat	
10775	084100-23-2	4-tert-Butylcyclohexylacrylat	
10990	002156-96-9	Decylacrylat	
11005	012542-30-2	Dicyclopentenylacrylat	
11010	024447-78-7	Acrylsäurediester von 2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(2-hydroxyethyl)ether	
11020	019485-03-1	1,3-Butandioldiacrylat	
11080	004074-88-8	Diethylglykoldiacrylat	
11110	002274-11-5	Ethylglykoldiacrylat	
11140	013048-33-4	1,6-Hexandioldiacrylat	
11170	026570-48-9	Polyethylglykoldiacrylat	
11200	002426-54-2	2-(Diethylamino)ethylacrylat	
11230	002439-35-2	2-(Dimethylamino)ethylacrylat	
11260	000106-90-1	2,3-Epoxypropylacrylat	
11532	002761-08-2	3-Hydroxypropylacrylat	
11860	—	Propylglykolmonoacrylat	
11875	004813-57-4	Octadecylacrylat	
12640	000106-92-3	Allyl-2,3-epoxypropylether	
13210	001761-71-3	Bis(4-aminocyclohexyl)methan	
14008	000098-52-2	4-tert-Butylcyclohexanol	
14035	001746-23-2	4-tert-Butylstyrol	
14560	000126-99-8	2-Chlor-1,3-butadien	
14650	000079-38-9	Chlortrifluorethylen	
14833	000623-43-8	Methylcrotonat	
14980	001631-25-0	N-Cyclohexylmaleinimid	
15030	000931-88-4	Cycloocten	
15060	000142-29-0	Cyclopenten	
15260	000646-25-3	1,10-Diaminodecan	
15270	002783-17-7	1,12-Diaminododecan	
15295	000373-44-4	1,8-Diaminooctan	
16120	000110-97-4	Diisopropanolamin	
16180	005205-93-6	N-(Dimethylaminopropyl)methacrylamid	
16252	000110-03-2	2,5-Dimethyl-2,5-hexandiol	
16510	000138-86-3	Dipenten	
16719	003813-52-3	Endomethylenetetrahydrophthalsäure	
16900	013036-41-4	N-(Ethoxymethyl)acrylamid	
17116	005877-42-9	4-Ethyl-1-octin-3-ol	
17150	000078-27-3	1-Ethinylcyclohexanol	
17305	000141-02-6	Bis(2-ethylhexyl)fumarat	
17320	002807-54-7	Diallylfumarat	
17380	000623-91-6	Diethylfumarat	
17398	007283-68-3	Diocadecylfumarat	

PM/REF-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Anwendungsbeschränkungen
(1)	(2)	(3)	(4)
17800	—	Glucoside, erhalten aus Glucose und Pentaerythrit	
17830	—	Glucoside, erhalten aus Glucose und Polyethylenglykol (Molgewicht über 200)	
17860	—	Glucoside, erhalten aus Glucose und Polypropylenglykol (Molgewicht über 400)	
18436	001687-30-5	Hexahydrophthalsäure	
18490	015511-81-6	Hexamethyldiaminadipat	
18610	006422-99-7	Hexamethyldiaminsebacat	
18850	000107-41-5	Hexylenglykol	
18865	003031-66-1	3-Hexin-2,5-diol	
19140	026952-21-6	Isooctanol	
19480	002146-71-6	Vinylaurat	
19660	000141-05-9	Diethylmaleinat	
19690	014234-82-3	Di-iso-butylmaleinat	
19720	001330-76-3	Di-iso-octylmaleinat	
19750	000624-48-6	Dimethylmaleinat	
19915	000925-21-3	Monobutylmaleinat	
20095	046729-07-1	4-tert-Butylcyclohexylmethacrylat	
20200	001888-94-4	2-Chlorethylmethacrylat	
20320	003179-47-3	Decylmethacrylat	
20455	006606-59-3	1,6-Hexandioldimethacrylat	
20560	000142-90-5	Dodecylmethacrylat	
20830	—	1,2-Propandiolmethacrylat	
20920	000688-84-6	2-Ethylhexylmethacrylat	
20945	004664-49-7	2-Hydroxyisopropylmethacrylat (= 2-Hydroxy-1-methylethylmethacrylat)	
20965	002761-09-3	3-Hydroxypropylmethacrylat	
20980	007534-94-3	Isobornylmethacrylat	
21040	029964-84-9	Isodecylmethacrylat	
21070	028675-80-1	Isooctylmethacrylat	
21170	000997-46-6	1,4-Butandiolmonomethacrylat	
21250	002157-01-9	n-Octylmethacrylat	
21430	004245-37-8	Vinylmethacrylat	
21670	000563-46-2	2-Methyl-1-buten	
21733	000115-19-5	2-Methyl-3-butin-2-ol	
21736	002549-61-3	alpha-Methyl-epsilon-caprolacton	
21739	002549-60-2	beta-Methyl-epsilon-caprolacton	
21742	002549-58-8	delta-Methyl-epsilon-caprolacton	
21745	002549-59-9	epsilon-Methyl-epsilon-caprolacton	
21748	002549-42-0	gamma-Methyl-epsilon-caprolacton	
21850	000095-71-6	Methylhydrochinon	
21880	000717-27-1	Methylhydrochinondiäacetat	
22465	000112-05-0	Nonansäure	
22690	001806-26-4	4-Octylphenol	
22811	000591-93-5	1,4-Pentadien	
22842	002590-16-1	Pentaerythritol-diallylether	
22858	005343-92-0	1,2-Pentandiol	
22861	000111-29-5	1,5-Pentandiol	
22901	000109-68-2	2-Penten	
22935	003823-94-7	Perfluormethyl-vinylether	



PM/REF-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Anwendungsbeschränkungen
(1)	(2)	(3)	(4)
22940	006996-01-6	Perfluorpropyl-vinylether	
23140	000092-69-3	4-Phenylphenol	
25158	000088-98-2	1,2,3,6-Tetrahydrophthalsäure	
25630	037275-47-1	1,1,1-Trimethylolpropandiacrylat	
25645	000682-09-7	1,1,1-Trimethylolpropan-diallylether	
25780	025723-16-4	1,1,1-Trimethylolpropan, propoxyliert	
25930	001067-53-4	Tris (2-methoxyethoxy)vinylsilan	
26200	002867-48-3	N-Vinyl-N-methylformamid	
26260	001184-84-5	Vinylsulfonsäure	

## ANHANG V

## VERZEICHNIS DER MONOMERE UND SONSTIGEN AUSGANGSSTOFFE, DIE IN ABSCHNITT A ÜBERFÜHRT WERDEN

PM/REF-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
(1)	(2)	(3)	(4)
10750	002495-35-4	Benzylacrylat	
11890	002499-59-4	n-Octylacrylat	
15095	000334-48-5	Decansäure	
15790	000111-40-0	Diethylentriamin	SML = 5 mg/kg
19210	001459-93-4	Dimethylisophthalat	SML = 0,05 mg/kg
20080	002495-37-6	Benzylmethacrylat	
21280	002177-70-0	Phenylmethacrylat	
24940	000100-20-9	Terephthalsäuredichlorid	SML(T) = 7,5 mg/kg (berechnet als Terephthalsäure)
25120	000116-14-3	Tetrafluorethylen	SML = 0,05 mg/kg

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. April 1993

über die Einfuhr bestimmter lebender Tiere und ihrer Erzeugnisse aus bestimmten europäischen Ländern in die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche

(93/210/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei kürzlich nach Italien eingeführten Rindern ist Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Untersuchungen haben ergeben, daß die Infektion wahrscheinlich durch aus Osteuropa eingeführte Rinder eingeschleppt wurde. Die genaue Infektionsquelle konnte bisher nicht ermittelt werden.

Die mögliche Präsenz der Maul- und Klauenseuche in bestimmten osteuropäischen Ländern stellt für die Viehbestände der Mitgliedstaaten angesichts des Handels mit und der Einfuhr von lebenden Tieren und ihren Erzeugnissen eine ernsthafte Bedrohung dar.

Wie sich gezeigt hat, wurden bei Einfuhren von Tieren aus bestimmten osteuropäischen Ländern in die Gemeinschaft falsche oder absichtlich irreführende Bescheinigungen verwendet.

Bis zur Klärung der Seuchenlage in Osteuropa und bis zur Einführung von verstärkten Kontrollen von Einfuhren aus diesen Ländern ist es daher erforderlich, die Einfuhr

und Durchfuhr von lebenden Tieren empfänglicher Arten aus diesen Ländern bzw. durch diese einstweilig zu verbieten.

Nach Prüfung der Lage können jedoch die Durchfuhr von frischem Fleisch und Milch durch diese Länder sowie die Einfuhr und Durchfuhr bestimmter hitzebehandelter Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern zugelassen werden.

Mit der Entscheidung 93/143/EWG der Kommission vom 5. März 1993 über die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und ihren Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Slowenien, Kroatien und den jugoslawischen Republiken in die Gemeinschaft<sup>(6)</sup> hat die Kommission die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen empfänglicher Arten aus den betroffenen Ländern sowie den Transport von Tieren und tierischen Erzeugnissen durch diese Länder verboten.

Die Entscheidung 91/449/EWG der Kommission vom 29. Juli 1991 zur Festlegung der Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse im Hinblick auf bestimmte osteuropäische Staaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/139/EWG<sup>(8)</sup>, enthält das Muster der Tiergesundheitsbescheinigung, das bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen — vor allem aus Kroatien — beizubringen ist. Mit dieser Bescheinigung sollte garantiert werden, daß lediglich bestimmte Arten Fleischerzeugnisse, die kein Tiergesundheitsrisiko darstellen, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr lebender Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderer Klauentiere (Biungulaten) mit Ursprung in oder Herkunft aus den im Anhang aufgeführten Ländern in das Gebiet der Gemeinschaft.

(2) Die Mitgliedstaaten versenden über die im Anhang aufgeführten Länder keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder andere Klauentiere nach anderen Mitgliedstaaten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 47.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 39.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Klautieren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleischerzeugnissen sowie von Erzeugnissen aus Fleisch anderer Klautiere mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern.

(2) Das Einfuhrverbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleischerzeugnisse und für Erzeugnisse aus Fleisch anderer Klautiere, die nach einem der folgenden Verfahren behandelt worden sind :

- a) Hitzebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einem Fo-Wert von mindestens 3,00 ;
- b) Hitzebehandlung nach anderer Art als dem Verfahren gemäß Buchstabe a), wobei die Kerntemperatur auf mindestens 70 °C gebracht wird.

(3) Auf der Bescheinigung nach dem mit der Entscheidung 91/449/EWG der Kommission festgelegten Muster ist bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen das verwendete Verfahren gemäß Absatz 2 anzugeben, damit gewährleistet ist, daß lediglich Erzeugnisse, die nach einem der Verfahren gemäß Absatz 2 behandelt worden sind, eingeführt werden.

*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Milch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Klautieren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern.

(2) Das Einfuhrverbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Klautieren, die 15 Sekunden lang auf 71,7 °C erhitzt oder einer gleichwertigen Hitzebehandlung unterzogen worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Gesundheitsbescheinigungen für Milch, die aus den im Anhang aufgeführten Ländern versandt werden soll, folgenden Wortlaut tragen :

„Milch gemäß der Entscheidung 93/210/EWG der Kommission vom 7. April 1993 über die Einfuhr bestimmter lebender Tiere und ihrer Erzeugnisse aus bestimmten europäischen Ländern in die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Maul- und Klauen-seuche“.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Milcherzeugnissen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Klautieren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern.

(2) Das Einfuhrverbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milcherzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Klautieren, die 15 Sekunden lang auf 71,7 °C erhitzt oder einer gleichwertigen Hitzebehandlung unterzogen worden sind oder die aus Milch gewonnen wurden, die der in Artikel 4 Absatz 2 beschriebenen Hitzebehandlung unterzogen wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Gesundheitsbescheinigungen für Milcherzeugnisse, die aus den im Anhang aufgeführten Ländern versandt werden sollen, folgenden Wortlaut tragen :

„Milcherzeugnisse gemäß der Entscheidung 93/210/EWG der Kommission vom 7. April 1993 über die Einfuhr bestimmter lebender Tiere und ihrer Erzeugnisse aus bestimmten europäischen Ländern in die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Maul- und Klauen-seuche“.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von in den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 5 nicht genannten tierischen Erzeugnissen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Klautieren mit Ursprung in oder Herkunft aus den im Anhang aufgeführten Ländern in die Gemeinschaft.

(2) Die Mitgliedstaaten versenden keine in den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 5 nicht genannten tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Klautieren nach anderen Mitgliedstaaten über die im Anhang aufgeführten Länder.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung gilt bis zum 10. Mai 1993.

*Artikel 8*

Die Entscheidung 93/143/EWG wird hiermit aufgehoben.

*Artikel 9*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG***LÄNDER, FÜR DIE BESCHRÄNKUNGEN GELTEN**

Slowenien	Ungarn
Kroatien	Rumänien
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Albanien
Serbien	Polen
Montenegro	Estland
Bosnien-Herzegowina	Lettland
Weißrußland	Litauen
Tschechische Republik	Rußland
Slowakische Republik	Bulgarien

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. April 1993

zur Änderung der Entscheidung 93/127/EWG betreffend Schutzmaßnahmen bei Reis mit Ursprung in den Niederländischen Antillen

(93/211/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom  
25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen  
Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 109,nach Anhörung des gemäß Anhang IV Artikel 1 Absatz 2  
dieses Beschlusses eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 93/127/EWG der Kommission<sup>(2)</sup> ist die Überführung von halbgeschliffenem Reis der KN-Codes 1006 30 21 bis 1006 30 48 mit Ursprung in den Niederländischen Antillen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft unter Befreiung von den Eingangsabgaben von der Einhaltung eines Mindestpreises in Höhe von 120 % der für halbgeschliffenen Reis geltenden Abschöpfung abhängig gemacht worden.

Die Marktlage hat sich nach Durchführung der Schutzmaßnahmen verbessert und läßt nun eine Lockerung dieser Maßnahmen zu.

Nach Artikel 109 des Beschlusses 91/482/EWG sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die die geringsten Störungen für das Funktionieren der Assoziation und der Gemeinschaft mit sich bringen. Ferner dürfen diese Maßnahmen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Daher empfiehlt es sich, den Mindestpreis niedriger fest-  
zusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 1 der Entscheidung 93/127/EWG erhält folgende  
Fassung :*„Artikel 1*

Halbgeschliffener Reis der KN-Codes 1006 30 21 bis 1006 30 48 mit Ursprung in den Niederländischen Antillen kann in der Gemeinschaft unter Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr nur unter der Voraussetzung übergeführt werden, daß der Zollwert nicht unterhalb eines Mindestpreises von 550 ECU je Tonne liegt. Der Umrechnungskurs ist der landwirtschaftliche Wechselkurs, der zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr der Waren in die Gemeinschaft angewendet wird.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. April 1993

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 2. 3. 1993, S. 27.